

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 115

ausgegeben am 29. Januar 2025

Gesetz

vom 5. Dezember 2024

über die Abänderung des Zahlungsdienstgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Zahlungsdienstgesetz (ZDG) vom 6. Juni 2019, LGBL 2019
Nr. 213, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 6

6) Die Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Verordnung
(EU) 2023/1113² bleiben vorbehalten.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 94/2024 und 129/2024

² Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1)

Art. 8 Bst. I

Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung hat folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- l) bei Antragstellern, die als Zahlungsinstitute den Pflichten der Richtlinie (EU) 2015/849 und der Verordnung (EU) 2023/1113 im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen, eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, die der Antragsteller eingeführt hat, um diese Pflichten zu erfüllen;

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-MiCA-Durchführungsgesetz vom 5. Dezember 2024 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef